



Datum: 14.05.2014 Nr.: 17

Inhaltsverzeichnis

Seite

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Politikwissenschaft“	512
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“	512
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“	522

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.01.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 12.02.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 13.05.2014 die Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Politikwissenschaft“ in „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ zum Wintersemester 2014/15 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); §§ 41 Abs. 2 Satz 2, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.01.2014 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 12.02.2014 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ am 24.03.2014 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 4, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Politikwissenschaft oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Politikwissenschaft im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 11 Punkte erreicht hat:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00 bis einschließlich 1,1	39 Punkte
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	37 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	35 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	33 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	31 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	29 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	27 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	25 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	23 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	17 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	15 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	13 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,
- Mitarbeit in der Selbstverwaltung im Umfang von mindestens einem Jahr.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.9., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.3. gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum

Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges
- c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;

f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;

g) eine schriftliche Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) ¹Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder soll gemischtgeschlechtlich sein. ⁴Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

a) nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 (höchstens 47 Punkte)

b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber (höchstens 12 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt. ³Sofern Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 59 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet 9 bis einschließlich 12 Punkte,

geeignet 5 bis einschließlich 8 Punkte,

wenig geeignet 1 bis einschließlich 4 Punkte,

kaum geeignet 0 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erreicht hat.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum

Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10.09. für das Wintersemester und bis zum 10.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Fach Politikwissenschaft,
- c) außeruniversitäre studienrelevante Erfahrungen bzw. Ausbildungen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der

Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester) abgeschlossen.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächstdem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/15.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.01.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 12.02.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 13.05.2014 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Politikwissenschaft ist eine Sozialwissenschaft, die sich mit dem Zusammenleben der Menschen als Bürger beschäftigt. ²Sie untersucht das soziale Handeln, mit dem kollektiv verbindliche Entscheidungen getroffen werden, mit Blick auf Institutionen, Prozesse und Ergebnisse. ³Dabei hat sich ihr Gegenstandsbereich über die staatlichen Institutionen und über geographische oder kulturelle Grenzen weit ausgedehnt. ⁴Vielfache Formen modernen Regierens („Governance“) haben auch die Politik im nationalstaatlichen Rahmen verändert, ohne deren Bedeutung grundsätzlich in Frage zu stellen.

(2) ¹Ziel des Master-Studiengangs „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die Vermittlung von vertieften wissenschaftlichen Kenntnissen sowie der Fähigkeiten zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse. ²Dabei steht stets das Wechselspiel von Entgrenzung und Strukturierung von Politik im Mittelpunkt, das in einem von drei Studienschwerpunkten in unterschiedlichen Dimensionen spezialisiert studiert werden kann.

(3) ¹Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

²Zudem trägt es zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei und befähigt sie zu zivilgesellschaftlichem Engagement, beispielsweise in der Parteiarbeit, Entwicklungszusammenarbeit oder bei freigemeinnützigen Einrichtungen

(4) Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die Arbeit als Politikwissenschaftlerin oder Politikwissenschaftler in vielen Tätigkeitsfeldern in öffentlichen und privaten Institutionen:

- Medien, Öffentlichkeitsarbeit, politische Bildung und Erwachsenenbildung;
- Politik, Verwaltung und Verbände;
- NGOs und interkultureller Transfer;
- Beratungsagenturen sowie Markt- und Meinungsforschung;
- Wissenschaft und Wissenschaftsmanagement.

(5) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren, zu beurteilen und darzustellen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

(1) ¹Für ein erfolgreiches Studium werden gute Kenntnisse des Englischen empfohlen.

²Studien-bewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

(2) Für ein erfolgreiches Studium werden ferner Kenntnisse in gesellschaftswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in Grundlagen der Statistik für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über vier Semester folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

aa) Globale Politik im Umfang von 78 C oder

bb) Globale Politik im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C,

- b) auf die Schlüsselkompetenzen 12 C,
- c) auf das Masterabschlussmodul 30 C.

²Soweit ein Fachstudium im Umfang von 42 C in Kombination mit einem fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C angestrebt wird, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete anderer Fakultäten auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

(5) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) ¹Im Fachstudium Globale Politik sichern drei Pflichtmodule eine problemorientierte Grundlage im Bereich Forschungslogik und -design in der Politikwissenschaft sowie grundlegende Vertiefungen in den Teilbereichen der politischen Theorien und den Internationalen Beziehungen sowie der Vergleichenden Politikwissenschaft und dem Politischen System der BRD. ²Ergänzend sind Wahlpflichtmodule in den Bereichen sozialwissenschaftlicher Methoden vorgesehen. ³Die Masterarbeit ist als Teil eines Masterabschlussmoduls ausgestaltet.

(7) ¹Im Fachstudium Globale Politik im Umfang von 78 C wählen Studierende einen der drei Studienschwerpunkte „Politische Ethik im Globalisierungsprozess“, „Perspektiven deutscher Politik“ und „Globales und regionales Regieren“. ²Hier lernen sie insbesondere, eigene Forschungsvorhaben zu entwickeln, durchzuführen und darzustellen.

(8) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Es wird verwiesen auf die Schlüsselkompetenzangebote der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Universität.

(9) Die Modulübersicht (Anlage I) beschreibt ferner das Modulpaket „Politikwissenschaft“, das in einem anderen Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten (36-Credit-Modulpaket) eingebracht werden kann.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen:

- a) bei einem Fachstudium im Umfang von 78 C Pflicht- und Wahlpflichtmodule des

Studiengangs im Umfang von 42 C bestanden sein,

b) bei einem Fachstudium im Umfang von 42 C Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiengangs im Umfang 42 C, davon 34 C im Fachstudium Globale Politik bestanden sein.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Politikwissenschaft als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Dieses Modulpaket ist teilzeitgeeignet.

(2) ¹Anlage I (Modulübersicht) gibt eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und über die bestehenden Wahlmöglichkeiten. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Studien- und Prüfungsangelegenheiten nimmt die Studien- und Prüfungsberatung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät wahr.

(2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen;
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit;
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Modulpaket, Studiengang oder Hochschule;
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2014 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen 29/2010 S. 2574), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 06.08.2013 (Amtliche Mitteilungen I 34/2013 S. 1130)), außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen im konsekutiven Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Politikwissenschaft zugelassen waren, nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den bis zum 30.09.2014 geltenden Bestimmungen werden letztmals im Wintersemester 2016/17 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

A. Master-Studiengang “Globale Politik: Strukturen und Grenzen”

Es müssen wenigstens 120 C nach Maßgabe der Nrn. I oder II erworben werden.

I. Fachstudium im Umfang von 78 C

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 34 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Pol.100 Forschungslogik und -design in der Politikwissenschaft (10 C/4 SWS)
- M.Pol.200 Vertiefung Politische Theorie und Internationale Beziehungen (12 C/4 SWS)
- M.Pol.300 Vertiefung Vergleichende Politikwissenschaft und Politisches System der BRD
(12 C/4 SWS)

2. Studienschwerpunkt

Es muss einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Studienschwerpunkt „Perspektiven deutscher Politik“

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Pol.400 Regieren in der Bundesrepublik Deutschland: Theorien und Ergebnisse
(15 C/4 SWS)
- M.Pol.500 Institutionen und Akteure im politischen Prozess (15 C/4 SWS)

b. Studienschwerpunkt „Politische Ethik im Globalisierungsprozess“

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Pol.600 Politisches Denken heute: Zivilgesellschaft, Globalisierung und
Menschenrechte (15 C/4 SWS)
- M.Pol.700 Politische Theorie und Ethik (15 C/4 SWS)

c. Studienschwerpunkt „Globales und regionales Regieren“

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Pol.800 Governance im modernen Staat (15 C/4 SWS)

M.Pol.900 Internationale Beziehungen (15 C/4 SWS)

3. Wahlpflichtmodule Sozialwissenschaftliche Methoden

Es müssen wenigstens 3 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)

M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)

M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)

M.MZS.12 Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung (6 C/3 SWS)

M.MZS.13 Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen multivariater
Datenanalyse (6 C/3 SWS)

M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Vertiefung (6 C/3 SWS)

4. Schlüsselkompetenzen

Ferner müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

5. Masterabschlussmodul

Es muss das Masterabschlussmodul M.Pol.1000 im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden.

II. Fachstudium im Umfang von 42 C

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 34 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.100 Forschungslogik und -design in der Politikwissenschaft (10 C/4 SWS)

M.Pol.200 Vertiefung Politische Theorie und Internationale Beziehungen (12 C/4 SWS)

M.Pol.300 Vertiefung Vergleichende Politikwissenschaft und Politisches System
der BRD (12 C/4 SWS)

2. Wahlpflichtmodule Sozialwissenschaftliche Methoden

Es müssen wenigstens 2 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 8 C erfolgreich absolviert werden.

M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)

M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)

M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)

M.MZS.12 Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung (6 C/3 SWS)

M.MZS.13 Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen multivariater
Datenanalyse (6 C/3 SWS)

M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Vertiefung (6 C/3 SWS)

3. Fachexternes Modulpaket

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich

zu absolvieren.

4. Schlüsselkompetenzen

Ferner müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

5. Masterabschlussmodul

Es muss das Masterabschlussmodul M.Pol.1000 im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden.

B. Modulpaket „Politikwissenschaft“ im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

I. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket Politikwissenschaft im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Politikwissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C.

II. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Pol.100a Forschungslogik und -design in der Politikwissenschaft (8 C/4 SWS)
- M.Pol.200 Vertiefung Politische Theorie und Internationale Beziehungen (12 C/4 SWS)
- M.Pol.300 Vertiefung Vergleichende Politikwissenschaft und Politisches System der BRD (12 C/4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 4 C erfolgreich absolviert werden:

- M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
- M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.12 Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung (6 C/3 SWS)
- M.MZS.13 Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen multivariater Datenanalyse (6 C/3 SWS)
- M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Vertiefung (6 C/3 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium im Umfang von 78 C - Studienbeginn zum Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Globale Politik (78 C) Studienbeginn zum Wintersemester			Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Pol.100 Forschungslogik und-design 10 C	M.Pol.200 Vertiefung Politische Theorie und Internationale Beziehungen 12 C	M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse 4 C	SQ.Sowi.20 Netzwerken für SozialwissenschaftlerInnen 4 C
2. Σ 31 C	M.Pol.300 Vertiefung Vergleichende Politikwissenschaft und Politisches System BRD 12 C	M.Pol.600 Politisches Denke heute 15 C	M.MZS.2 Standardisierte Sozialwissen- schaftliche Erhebungsmethoden 4 C	
3. Σ 29 C		M.Pol.700 Politische Theorie und Ethik 15 C	M.MZS.15 Qualitative erhebungs- und Auswertungsmethoden - Vertiefung 6 C	SQ.Sowi.23 Lehrforschungsprojekt am Beispiel 8 C
4. Σ 30 C	M.Pol.1000 Masterabschlussmodul 30 C			
Σ 120 C	78 C + (30 C)			12 C

2. Fachstudium im Umfang von 78 C - Studienbeginn zum Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Globale Politik (78 C) Studienbeginn zum Sommersemester			Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Pol.100 Forschungslogik und-design 10 C	M.Pol.300 Vertiefung Vergleichende Politikwissenschaft und Politisches System BRD 12 C	M.MZS.2 Standardisierte Sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden 4 C	SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C
2. Σ 31 C	M.Pol.200 Vertiefung Politische Theorie und Internationale Beziehungen 12 C	M.Pol.900 Internationale Beziehungen 15 C	M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse 4 C	
3. Σ 29 C	M.Pol.800 Governance im modernen Staat 15 C		M.MZS.12 Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung 6 C	SQ.Sowi.32 Mittelakquise für Forschungsanträge und Stipendien 8 C
4. Σ 30 C	M.Pol.1000 Masterabschlussmodul 30 C			
Σ 120 C	78 C+ (30 C)			12 C

3. Fachstudium im Umfang von 78 C – Teilzeitstudium – Studienbeginn zum Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Politikwissenschaft (78 C)		Schlüssel- kompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 14 C	M.Pol.100 Forschungslogik und -design in der Politikwissenschaft (Pflicht) 10 C	M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse 4 C	
2. Σ 16 C	M.Pol.300 Vertiefung Vergleichende Politikwissenschaft und Politisches System BRD 12 C		SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C
3. Σ 16 C	M.Pol.500 Institutionen und Akteure im politischen Prozess 15 C		
4. Σ 15 C	M.Pol.400 Regieren in der BRD: Theorien und Ergebnisse 15 C		

Sem. Σ C*	Fachstudium Politikwissenschaft (78 C)		Schlüssel- kompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul
5. Σ 18 C	M.Pol.200 Vertiefung Politische Theorie und Internationale Beziehungen 12 C	M.MZS.13 Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen multivariater Datenanalyse 6 C	
6. Σ 12 C	M.MZS.2 Standardisierte Sozialwissen- schaftliche Erhebungsmethoden 4 C		SQ.Sowi.32 Mittelakquise für Forschungsanträ- ge und Stipendien 8 C
7. Σ 30 C	M.Pol.1000 Masterabschlussmodul 30 C		
Σ 120 C	78 C		12 C

4. Fachstudium im Umfang von 78 C – Teilzeitstudium – Studienbeginn zum Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Politikwissenschaft (78 C)		Schlüssel- kompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 14 C	M.Pol.100 Forschungslogik und -design in der Politikwissenschaft (Pflicht) 10 C	M.MZS.2 Standardisierte Sozialwissen- schaftliche Erhebungsmethoden 4 C	
2. Σ 16 C	M.Pol.200 Vertiefung Politische Theorie und Internationale Beziehungen 12 C		SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C
3. Σ 16 C	M.Pol.400 Regieren in der BRD: Theorien und Ergebnisse 15 C		
4. Σ 15 C	M.Pol.500 Institutionen und Akteure im politischen Prozess 15 C		

Sem. Σ C*	Fachstudium Politikwissenschaft (78 C)		Schlüssel- kompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul
5. Σ 18 C	M.Pol.300 Vertiefung Vergleichende Politikwissenschaft und Politisches System BRD 12 C	M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungs- methoden 4 C	
6. Σ 12 C	M.MZS.13 Anwendungsmöglichk eiten und Grenzen multivariater Datenanalyse 6 C		SQ.Sowi.32 Mittelakquise für Forschungs-anträge und Stipendien 8 C
7. Σ 30 C	M.Pol.1000 Masterabschlussmodul 30 C		
Σ 120 C	78 C		12 C

5. Fachstudium „Globale Politik“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Ethnologie“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium „Globale Politik“ (42 C) Studienbeginn zum Wintersemester				Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Pol.100 Forschungslogik und -design in der Politikwissenschaft (Pflicht) 10 C	M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse 4 C			M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und Sozial- anthropologische Theorien 10 C	M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte 4 C	B.Eth.202 Berufliche Praxis in internationalen Organisationen 6 C
2. Σ 30 C	M.Pol.300 Vertiefung Vergleichende Politikwissenschaft und Politisches System BRD 12 C	M.MZS.2 Standardisierte Sozialwissen- schaftliche Erhebungsmethoden 4 C				M.Eth.102 Ethnologische Regional- kompetenz 12 C	SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C
3. Σ 30 C	M.Pol.200 Vertiefung Politische Theorie und Internationale Beziehungen 12 C				M.Eth.105a Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie 10 C		SQ.Sowi.7 Sprachkurs A 2 C
4. Σ 30 C	M.Pol.1000 Masterabschlussmodul 30 C						
Σ 180 C	52 C (+ 20 C)				36 C		12 C

6. Fachstudium „Globale Politik“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Soziologie“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium „Globale Politik“ (42 C) Studienbeginn zum Sommersemester				Modulpaket „Soziologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Pol.100 Forschungslogik und -design in der Politikwissenschaft (Pflicht) 10 C	M.MZS.2 Standardisierte Sozialwissen- schaftliche Erhebungsmethoden 4 C			M.Soz.1a Makrosoziologische Theorien 12 C		SQ.Sowi.20 Netzwerken als Sozialwissen. 4 C
2. Σ 30 C	M.Pol.200 Vertiefung Politische Theorie und Internationale Beziehungen 12 C	M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse 4 C				M.Soz.3 Soziologie der Arbeit, des Wissens und der Sozialstruktur 12 C	SQ.Sowi.8 EDV-Kurs A 2 C
3. Σ 30 C	M.Pol.300 Vertiefung Vergleichende Politikwissenschaft und Politisches System BRD 12 C				M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik 12 C		SQ.Sowi.16 Praxiskurs: Bewerben als Sozialwissen. 6 C
4. Σ 30 C	M.Pol.1000 Masterabschlussmodul 30 C						
Σ 180 C	52 C (+ 20 C)				36 C		12 C